

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 45/08 B

L 20 SO 47/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 28 SO 21/05 (SG Düsseldorf)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal,
Neumarkt 10, 42103 Wuppertal,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u** und die Richterin **B e h r e n d** beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. Juni 2008 Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat am 6. August 2008 mit einem von ihm selbst verfassten und unterzeichneten Schreiben vom 21. Juli 2008 gegen das ihm am 18. Juli 2008 zugestellte Urteil des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. Juni 2008 sinngemäß Beschwerde eingelegt und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Eine unvollständig ausgefüllte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (ohne Belege) legte der Kläger am 18. August 2008 vor. Hieraus ergibt sich, dass er eine Rente in Höhe von 346,11 Euro bezieht. Weitere Angaben zu etwaigen Bruttoeinnahmen fehlen. Auf der Rückseite der Erklärung ist die Frage nach Grund- und Sparvermögen bejaht worden, allerdings ohne Angaben über den Verkehrswert des Grundvermögens oder die Höhe des Sparguthabens. Zur Nutzungsart, Lage, Größe und Grundbuchbezeichnung, Jahr der Bezugsfertigkeit, Einheits- und Brandversicherungswert des Grundvermögens wurde eingetragen: "Habe eine Erbschaftsklage erhoben".
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Voraussetzung der Prozesskostenhilfe und der damit verbundenen Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung <ZPO>), dh mit dem durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17. Oktober 1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH, VersR 1981, 884; BFH-NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6). Zwar hat der Kläger einen formlosen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt und auch die erforderliche Erklärung vorgelegt; die Erklärung erfüllt inhaltlich aber nicht die an sie gestellten Anforderungen. Die im Vordruck gestellten Fragen über die wirtschaftlichen und weiteren persönlichen Verhältnisse hat der Kläger nur in Ansätzen beantwortet. Es widerspricht dem Anliegen des Gesetzes, wenn ein Antragsteller den Vordruck nur rudimentär ausfüllt. Der Vordruck soll, wie aus § 117 Abs 3 ZPO folgt, das Verfahren vereinfachen und vereinheitlichen. Er soll es zum einen den Antragstellern erleichtern, ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen, soweit diese für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe erforderlich ist. Der Zwang, sich des Vordrucks bedienen zu müssen, dient aber zum anderen auch dazu, die Berechnung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse durch die Gerichte zu erleichtern. Das Gericht soll sich auf Grund der Angaben und Belege eine ausreichende Gewissheit über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse verschaffen können. Dem Erklärungserfordernis ist daher nur dann Genüge getan, wenn (ggf unter Vorlage entsprechender Belege) alle Erklärungen abgegeben werden, die von dem Antragsteller in dem Vordruck gefordert werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 4 S 8). Hieran fehlt es. Der Kläger hat - abgesehen von seinem Renteneinkommen - keinerlei Angaben zu



sonstigen Einnahmen, zum Wert seines Grundvermögens und zu dem Banksparguthaben gemacht, geschweige denn seine Angaben in irgendeiner Form belegt, sodass es dem Senat nicht möglich ist zu prüfen, ob der Kläger auf Grund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse außerstande ist, die Kosten der Prozessführung aufzubringen. Mit der Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

- 3 Die von dem Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten zugleich sinngemäß eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 166 SGG in der bis zum 30. Juni 2008 geltenden Fassung (aufgehoben durch Art 12 Nr 8 des Gesetzes zur Regelung des Rechtsberatungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 <BGBl I 2840>, heute § 73 Abs 4 SGG) durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 166 Abs 2 SGG in der bis zum 30. Juni 2008 geltenden Fassung (heute § 73 Abs 4 Satz 2 SGG) zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das Landessozialgericht den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ebenfalls hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

